



STATUTEN

der löblichen Älplerbruderschaft

Wolfenschiessen

vom 12. Juni 2014

Art. 1

Gründung, Zweck

Die Älplerbruderschaft Wolfenschiessen ist eine Bruderschaft nach kirchlichem Recht, deren Bestand am 12. Oktober 1675 von Papst Clemens X. zu Ehren der bäuerlichen Schutzpatrone Sankt Antonius und Sankt Wendelin bestätigt worden ist.

Gemäss der Bestätigung durch Bischof Franziskus Johannes von Konstanz am 4. Dezember 1675 sollen die Mitglieder der Älplerbruderschaft einander in Not und Gefahr auf den Alpen und Bergen in christlicher Gesinnung beistehen. Im Herbst soll für die verstorbenen Mitbrüder und Mitschwester am Tag nach der Älplerkilbi ein Jahresgedächtnis gehalten werden.

Art. 2

Mitglied- schaft

Wer gewillt ist, dem Bruderschaftsgedanken nachzuleben, ist berechtigt, der Älplerbruderschaft als Mitglied beizutreten. Die Anmeldung hat bei einem der Pfleger oder beim Bruderschaftsverwalter zu erfolgen. Neueintretende haben einen einmaligen Beitrag zu entrichten. Nach dem Ableben wird für jedes Mitglied ein kirchliches Gedächtnis gehalten.

Stirbt ein Älplerbeamter während seiner Amtszeit, so begleitet ihn das Älplerbanner zum Grab.

Art. 3

Organe

Als Organe der Älplerbruderschaft gelten:

- die Älplergemeinde,
- die Älplerbeamten,
- der Älplerschreiber,
- der Älplerkassier,
- der Bruderschaftsverwalter
- die Rechnungsrevisoren

Art. 4

Stimm- und Wahlrecht

An der Älplergemeinde sind alle männlichen Bruderschaftsmitglieder von Wolfenschiessen, Altzellen, Oberrickenbach, Grafenort, Oberau und Wissiflue sowie die aktiven Älpler der Alpgebiete der Gemeinde Wolfenschiessen stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das 18. Altersjahr erfüllt haben.

Art. 5

Älpler- gemeinde

Die Älplergemeinde-Versammlung findet ordentlicherweise im Juni statt. Sie ist mindestens 10 Tage vorher im Pfarrblatt zu publizieren. Die Traktandenliste wird im Anschlagkasten beim Gemeindehaus veröffentlicht.

Die Älplergemeinde

- genehmigt die Statuten,
- nimmt Protokoll und Rechnung ab,
- wählt die Älplerbeamten,
- beschliesst über die Abhaltung einer Älplerkilbi,
- wählt den Älplerschreiber, den Älplerkassier, den Bruderschaftsverwalter.
- beschliesst über weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz einer andern Instanz fallen,
- ernennt die Ehrenmitglieder.

Art. 6

Älpler- beamte

Die Älplergemeinde wählt die folgenden Älplerbeamte:

2 - 3 Senioren auf 1 Jahr,

3 Pfleger auf 1 Jahr,

Verheiratete Beamte:

3 Hauptmänner (Heiligenvögte) auf 2 Jahre,

3 Sennenmeister (Statthalter) auf 2 Jahre,

Ledige Beamte:

2 Vorsteller (Fähnriche) auf 2 Jahre,

2 Hirten (Bannerherren) auf 2 Jahre,

2 Bannwarte (Säckelmeister) auf 2 Jahre,

2 Weibel (Tanzmeister) auf 2 Jahre.

In Klammern steht die Bezeichnung für das Amt im zweiten Jahr.

Mit der Annahme der Wahl beginnt das Amt. Eine Ausnahme bildet die Teilnahme an kirchlichen Gedächtnissen, deren Verpflichtung erst nach der Älplerkilbi beginnt. Die Aufgaben der Älplerbeamten sind im Pflichtenheft umschrieben.

Art. 7

Älplerkilbi

Für die Festsetzung des Datums der Älplerkilbi und deren Organisation sind die Älplerbeamten im Einvernehmen mit dem Pfarramt zuständig. In der Regel soll die Älplerkilbi am vierten Oktobersonntag stattfinden.

Art. 8

Älpler- schreiber

Der Älplerschreiber wird von der Älplergemeinde auf 4 Jahre gewählt. Er besorgt die Protokollführung an allen Sitzungen und Versammlungen, die Erledigung der anfallenden Korrespondenz, die Beratung der Älplerbeamten und die Führung des Verzeichnisses der Älplerbeamten.

Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Er leistet seine Arbeit ehrenamtlich.

Art. 9

Älplerkassier Der Älplerkassier wird von der Älplergemeinde auf 4 Jahre gewählt. Er führt die Älplerrechnung und die Älplerbruderschaftsrechnung. Er legt zuhänden der Älplergemeinde Rechenschaft ab über die beiden Rechnungen. Er hat die Ausgabenkompetenz über die üblichen Auslagen, die für die Älplerbruderschaft zu tätigen sind. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er leistet seine Arbeit ehrenamtlich.

Art. 10

Bruderschafts-Verwalter Der Bruderschafts-Verwalter wird von der Älplergemeinde auf 4 Jahre gewählt. Er führt das Verzeichnis der Bruderschaftsmitglieder, er nimmt zusammen mit den Pflegern Neumitglieder auf, erstellt die Aufnahmeurkunden, rechnet mit dem Kassier ab und meldet die Verstorbenen dem Pfarramt. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er leistet seine Arbeit ehrenamtlich.

Art. 11

Rechnungs-Revisoren Der erste Heiligenvogt und der erste Statthalter prüfen die Älplerrechnung und die Älplerbruderschaftsrechnung und erstatten der Älplergemeinde Bericht und Antrag. Sie leisten ihre Arbeit ehrenamtlich

Art. 12

Ehrenmitglieder Die Älplergemeinde kann die Geistlichen der Pfarrei sowie Personen, die sich um die Älplerbruderschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 13

Ehrengäste Als Ehrengäste sind am Älplerkilbi-Sonntag beim Essen und Trinken freigehalten:

- die Ortsgeistlichen von Wolfenschiessen und Oberrickenbach
- der Ehrenprediger,
- die Senioren mit Begleitung,
- die Pfleger mit Begleitung.
- der Älplerschreiber mit Begleitung,
- der Älplerkassier mit Begleitung,
- der Bruderschaftsverwalter mit Begleitung.

Art. 14

Statutenrevision Für eine Statutenrevision ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Älplergemeinde erforderlich.

Art. 15

**Austritt,
Auflösung**

Der Austritt aus der Äplerbruderschaft ist möglich. Die Bruderschaft bleibt bestehen, bis das letzte Mitglied stirbt oder ausgetreten ist. Für eine Auflösung der Bruderschaft sind die kirchlichen Bestimmungen massgebend.

Art. 16

**Schlussbe-
stimungen**

Vorliegende Statuten wurden von der ordentlichen Äplergemeindeversammlung vom 12. Juni 2014 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Juni 2001.

Wolfenschiessen, 12. Juni 2014

1. Pfleger:

2. Pfleger:

3. Pfleger:

Äplerschreiber:

(Franz Stebler)

(Anton Zumbühl)

(Walter Christen)

(Heinz Mathis)